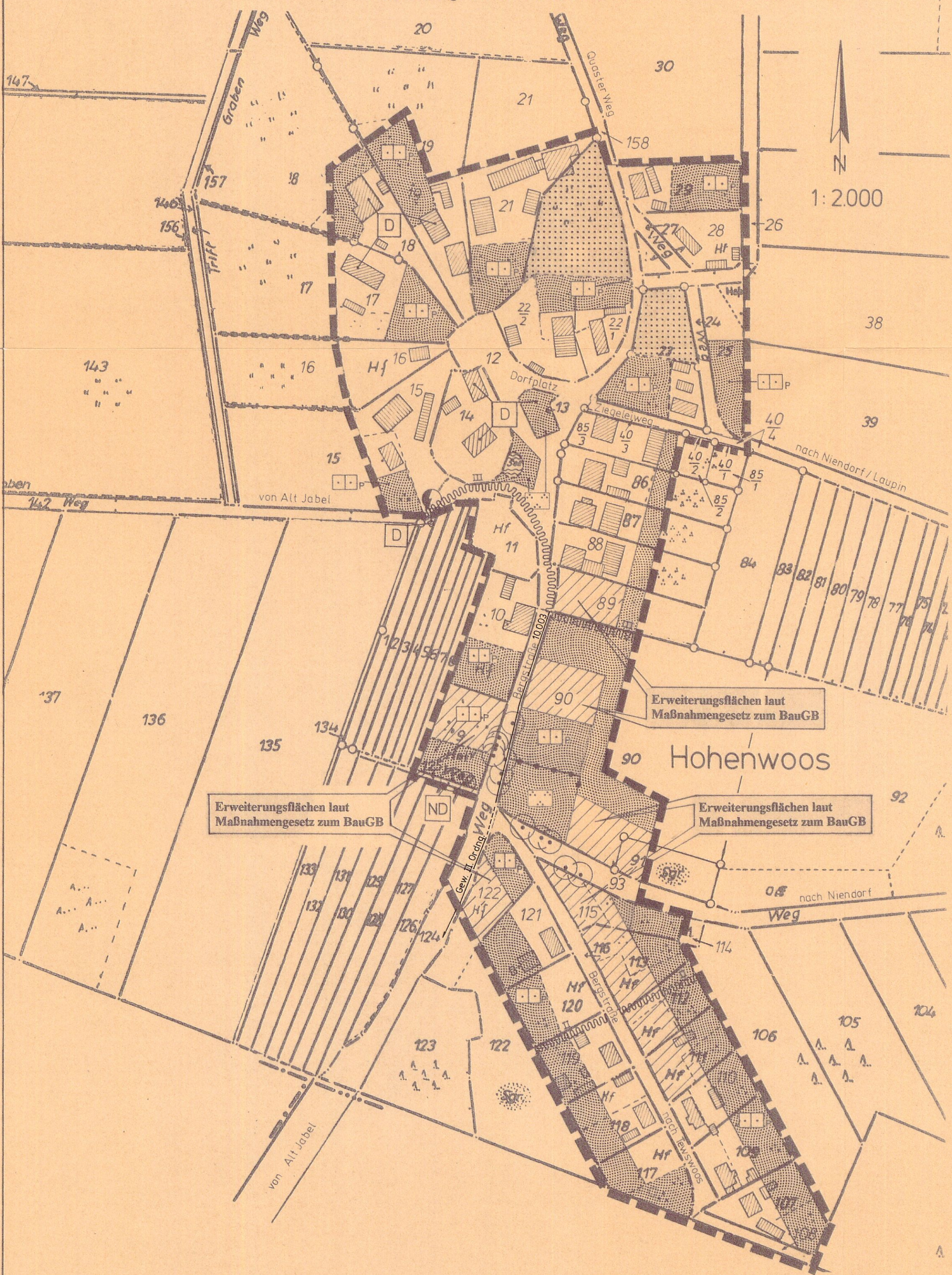


Planzeichnung, Teil A

Gemarkung Hohenwoos, Flur 1



Text, Teil B

- Auf den Erweiterungsflächen lt. Maßnahmegesetz zum BauGB sind nur zu Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig.
- Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.
- Als Einfriedungen der Einzelgrundstücke sind nur Hecken aus Laubgehölzen oder Lattenzäune aus Holz zulässig. Die Hecken dürfen nach dem jährlichen Schnitt nicht höher als 1,50 m sein, die Lattenzäune dürfen bei einem Lattenabstand von mindestens 10 cm 1,50 m Höhe nicht überschreiten.
- Zur Wegbefestigung sowie für Stellplätze und Garagenzufahrten sind nur wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
- Grünordnung
Für die Flächen der Außenbereiche nach § 35 BauGB, die durch die Satzung der Behaubarkeit neu zugeführt werden, d.h. hier die Flächen nach Maßnahmegesetz zum BauGB an der Bergstraße sind in den Bauanträgen darzustellen und zur Genehmigung vorzulegen:
a) Je 3,00 m Straßenfrontbreite sind auf dem Grundstück je ein einheimischer Laubbaum oder ein Obstbaum Hochstamm alter Sorte mit mind. 7,00 m Stammabstand untereinander und Mindeststammumfang von 14/16 cm zu pflanzen und zu erhalten. Zugelassen sind Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Walnuss oder Bäume aus der Liste unter b).
b) Je 3,00 m Straßenfrontbreite sind auf den Grundstücken oder an den Grundstücksgrenzen Hecken oder Gruppenpflanzungen aus mindestens 10 Bäumen oder Strüchern mit der Qualität 2 x v. Höhe 60/100 cm, Heister 150/200 cm und einem Pflanzabstand von 0,60 bis 1,00 m zu pflanzen und zu erhalten. Zugelassen sind folgende Arten:
 - Betula pendula, Sandbirke
 - Corylus avellana, Hasel
 - Crataegus monogyna, Weissdorn
 - Lonicera xylosteum, Heckenkirsche
 - Pirus communis, Birne
 - Populus tremula, Zitterpappel
 - Prunus avium, Vogelkirsche
 - Prunus spinosa, Schlehe
 - Quercus robur, Stieleiche
 - Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen
 - Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
 - Rhamnus frangula, Faulbaum
 - Ribes grossularia, Stachelbeere
 - Rosa canina, Hundsrose
 - Rubus fruticosus, Brombeere
 - Rubus idaeus, Himbeere
 - Sorbus aria, Mehlbeere
 - Sorbus aucuparia, Eberesche
 - Tilia cordata, Winterlinde
 - Viburnum lantana, Wolliger Schneeball
 - Viburnum opulus, Gemeiner Schneeball
- Als Gartensträucher sind zugelassen:
Felsenbirne, Erbsenstrauch, Goldglöckchen, Ranunkelstrauch, Perlmutterstrauch, Goldregen, Zierapfel, Pfeifenstrauch (Falscher Jasmin), Fingerstrauch, Mandelbaum, Blutjohannesbeere, Rosen in allen Schattierungen, Schneespire, Flieder, Schneeball, Weigelia.
- Bei den vorzunehmenden Pflanzungen ist ein Anteil von 10% Nadelgehölzen nicht zu überschreiten. Die Neupflanzungen sind mit Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu realisieren.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	15.13
	WOHNBAUFLÄCHEN	1.1
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	6.1
	TRANSFORMATORENSTATION	7
	GRÜNFLÄCHE, PRIVAT, HAUSGÄRTEN	9
	GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH, PARK	9
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	12.1
	WASSERFLÄCHEN	10.1
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	15.14
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	13.2

Nachrichtliche Übernahmen

	EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN	14.3
	NATURDENKMAL	14.3
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER-GEWINNUNG	10.3

GEMEINDE TEWSWOOS, AMT DÖMITZ

INNENBEREICHSSATZUNG MIT KLARSTELLUNGEN UND ABRUNDUNGEN FÜR DAS GEBIET:

"ORTSTEIL HOHENWOOS"

Aufgestellt aufgrund des § 34 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit § 4 des Maßnahmegesetzes zum BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. September 2000 und mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen für das Gebiet "Ortsteil Hohenwoos" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26. Juni 1997. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom 10. November 1997 bis zum 29. Januar 1998 durch Aushang ortsüblich erfolgt. Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16. Oktober 1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist am 22. Oktober 1997 durchgeführt worden.
Tewswos, den 8.12.00
- Die Gemeindevertretung hat am 23. September 1999 den Entwurf der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Tewswos, den 8.12.00
- Der Entwurf der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom 15. November 1999 bis zum 15. Dezember 1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 27. Oktober 1999 bis zum 20. Dezember 1999 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Tewswos, den 8.12.00
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21. September 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Die Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21. September 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde geteilt.
Tewswos, den 8.12.00
- Die Genehmigung der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen für das Gebiet "Ortsteil Hohenwoos" wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 23. April 2001 erteilt.
Tewswos, den 4.7.01
- Die Maßgaben und Auflagen der Satzung werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23. April 2001 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 23. April 2001 bestätigt.
Die Innenbereichssatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie der Begründung, wird hiernit ausgefertigt.
Tewswos, den 4.7.01
- Die Erteilung der Genehmigung der Innenbereichssatzung mit Klarstellungen und Abrundungen sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.05.2001 bis zum 26.06.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Anwendung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.06.2001 in Kraft getreten.
Tewswos, den 4.7.01